



REPUBLIK ÖSTERREICH
WERNER FAYMANN
BUNDESMINISTER

Bundesministerium
für Verkehr, Innovation und Technologie

GZ. BMVIT-11.000/0058-I/PR3/2007 DVR:0000175

1648/AB

11. Dez. 2007

zu 1728 J

An die
Präsidentin des Nationalrates
Mag. Barbara Prammer
Parlament
1017 Wien

Wien, am 10. Dezember 2007

Sehr geehrte Frau Präsidentin!

Die schriftliche parlamentarische Anfrage Nr. 1728/J-NR/2007 betreffend Einnahmen aus Mautprellerei, die die Abgeordneten Mag. Gerald Hauser und KollegInnen am 5. November 2007 an mich gerichtet haben, beehre ich mich wie folgt zu beantworten:

Fragen 1 und 2:

Aus welchen Gründen werden die Strafrahen des § 20 BStMG abgesenkt?

Aus welchen Gründen wird der Strafrahen des § 21 BStMG abgesenkt?

Antwort:

Dazu möchte ich Ihnen mitteilen, dass in den Erläuterungen der Regierungsvorlage Folgendes ausgeführt wird:

„Mit dem in der Stammfassung des BStMG vorgesehenen Strafrahen sollte im Gefolge der Einführung der fahrleistungsabhängigen Maut unbedingt vermieden werden, dass Mautprellerei zum Massendelikt wird, weil sie sich rechnet. Es bedurfte daher einer empfindlichen Sanktion, um von der Begehung derartiger Verwaltungsübertretungen wirksam abzuschrecken. Es hat sich erwiesen, dass die Fahrzeuglenker dauerhaft und in hohem Maße ihrer Pflicht zur ordnungsgemäßen Entrichtung der fahrleistungsabhängigen Maut nachkommen. Es erscheint daher nunmehr eine Absenkung des Strafrahens gerechtfertigt.“

Der vom Gesetzgeber verfolgte Zweck bei der Festlegung der Mindeststrafe in der Stammfassung des BStMG, dass der im Hinblick auf die Ausgestaltung des Mautsystems bestehenden Gefahr der massenhaften Begehung der Mautprellerei im Falle der fahrleistungsabhängigen Maut effektiv entgegengewirkt werden sollte, wurde in der Praxis voll erfüllt. So wurden im Kalenderjahr 2006 rund 51,4 Millionen mautpflichtige Fahrten durchgeführt. Es ergingen aber in diesem Jahr nur rund 56.000 Ersatzmautaufforderungen.

Da in rund 51.000 Fällen die Ersatzmaut bezahlt wurde, wurden nur noch rund 5.000 Anzeigen wegen Prellens der fahrleistungsabhängigen Maut an die Bezirksverwaltungsbehörden erstattet.

Eine Absenkung des in § 20 Abs. 2 BStMG vorgesehenen Strafrahmens bedingt jedenfalls eine entsprechende Anpassung der in den Bestimmungen des § 20 Abs. 1 und § 21 BStMG vorgesehenen Strafrahmens.

Fragen 3 bis 6:

Wie hoch waren die Einnahmen bezüglich § 20 Abs. 1 in den Jahren 2005 und 2006 aufgliedert nach Bundesländern?

Wie hoch waren die Einnahmen bezüglich § 20 Abs. 2 in den Jahren 2005 und 2006 aufgliedert nach Bundesländern?

Wie hoch waren die Einnahmen durch die fristgerechte Bezahlung der festgesetzten Ersatzmaut in den Jahren 2005 und 2006 aufgliedert nach Bundesländern?

Wie hoch waren die Einnahmen bezüglich § 21 in den Jahren 2005 und 2006 aufgliedert nach Bundesländern?

Antwort:

Die von Ihnen angesprochenen Einnahmen können Sie aus den nachfolgenden Tabellen entnehmen:

Strafgeleinnahmen der ASFINAG		
Bundesland	2005 (in Tsd. EUR)	2006 (in Tsd. EUR)
Burgenland	25	261
Kärnten	517	768
Niederösterreich	601	632
Oberösterreich	310	339
Salzburg	165	185
Steiermark	334	231
Tirol	360	300
Vorarlberg	145	180
Wien	325	228
Gesamt	2.782	3.124

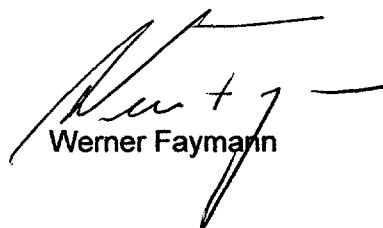
Der Anteil der ASFINAG an den Strafgeleinnahmen gemäß § 24 BStMG wird von den Behörden unaufgeschlüsselt nach Straftatbeständen der ASFINAG überwiesen.

Ersatzmauteinnahmen der ASFINAG				
Bundesland	2005 (in Tsd. EUR)		2006 (in Tsd. EUR)	
	zeitabhängige Maut	fahrleistungsabhängige Maut	zeitabhängige Maut	fahrleistungsabhängige Maut
Burgenland	73	31	59	38
Kärnten	562	553	654	570
Niederösterreich	940	1.317	686	1.179
Oberösterreich	516	728	519	961
Salzburg	344	940	441	797
Steiermark	551	910	559	713
Tirol	796	1.728	1.946	1.288
Vorarlberg	794	334	1.229	408
Wien	173	328	91	256
Organe der Straßenaufsicht	1.427	-	1.336	-
Gesamt	6.176	6.869	7.520	6.210

Ersatzmaturen, die durch Organe der Straßenaufsicht im Zuge von Vignettenkontrollen eingenommen werden, werden der ASFINAG unaufgeschlüsselt überwiesen, sodass für diesen Anteil der Ersatzmauteinnahmen der ASFINAG keine Aufgliederung nach Bundesländern erfolgt.

Gesonderte Aufzeichnungen über Einnahmen im Falle der Bestimmung des § 21 BStMG werden nicht geführt, da die dort geregelte Verwaltungsübertretung nur in einer verschwindend geringen Zahl von Fällen verwirklicht wird.

Mit freundlichen Grüßen



Werner Faymann